

Ruhr-Universität Bochum

Medizinische Fakultät

Prüfungsbüro

Merkblatt zu den universitätsinternen Prüfungen des klinischen Studienabschnitts im Integrierten Reformstudiengang (iRM)

Information zu den universitätsinternen Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO im integrierten Reformstudiengang (iRM)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitpunkte im Studienverlauf	2
1.1. Durchzuführende Prüfungen nach § 27 ÄAppO	2
1.2 Prüfungstermine im Semester	2
2. Prüfungsvorbereitungen, Anmeldung und Bewertung	3
2.1 Veröffentlichung Art und Umfang der Prüfungen	3
2.2 Anmeldung zur Prüfung nach § 27 AO und Fristen	3
2.3 Anmeldung zu den in Prüfungsblöcken enthaltenen Fächern und Querschnittsbereichen	3
2.4 Besuch von Portfolioprüfungen und deren Zusammenfassung.	3
2.5 Bewertung und Benotung universitätsinterner Leistungsnachweise	3
3. Nachprüfung und Wiederholung von Prüfungen und Abbruch einer Portfolioprüfung	4
3.1 Nachprüfung und Wiederholung von Prüfungen	4
3.2 Regelung für Notnachprüfungen zur Erlangung der Scheinfreiheit	4
3.3. Abbruch von Portfolio-Prüfungen	5
4. Ausstellung und Aufbewahrung der Leistungsnachweise und Prüfungsunterlagen	5
4.1 Ausstellung von Leistungsnachweisen	5
4.2 Aufbewahrung der Leistungsnachweisen	5

1. Prüfungszeitpunkte im Studienverlauf

1.1. Durchzuführende Prüfungen nach § 27 ÄAppO

Folgende Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika sind Gegenstand der Klinik:

Insgesamt 41 universitätsinterne Leistungsnachweise	Unterrichtssemester	Prüfungszeitpunkt
• 22 Fächer:		
1. Allgemeinmedizin	7; 8	8
2. Anästhesiologie	9; 10	9
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Portfolio)	5; 8	(5; 8) 8
4. Augenheilkunde	9; 10	9
5. Chirurgie	6; 7	7
6. Dermatologie, Venerologie	8 - 10	9
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	8	8
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	9; 10	9
9. Humangenetik	8	8
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Portfolio)	5; 6	(5; 6) 6
11. Innere Medizin	6; 7	7
12. Kinderheilkunde	8	9
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	5	5
14. Neurologie (Portfolio)	6; 7	(6; 7) 7
15. Orthopädie	9; 10	9
16. Pathologie	5	5
17. Pharmakologie, Toxikologie (Portfolio)	5; 6	(5; 6) 6
18. Psychiatrie und Psychotherapie (Portfolio)	6; 7	(6; 7) 7
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	9 - 10	9
20. Rechtsmedizin	6	6
21. Urologie	9; 10	9
22. Klinisches Wahlfach: Wahlfach aus dem Angebot der Fakultät	5 - 10	5 - 10
• 14 Querschnittsbereiche:		
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik: 6. Semester mit drei Wahlseminaren	5; 6 (Semi)	5
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	6	6
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentl. Gesundheitspflege	7	7
4. Infektiologie, Immunologie (Portfolio)	5 - 7	(6, 7) 7
5. Klinisch-pathologische Konferenz	6	6
6. Klinische Umweltmedizin:	8	8
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	9; 10	9
8. Notfallmedizin	9; 10	9
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	8	8
10. Prävention, Gesundheitsförderung	5	5
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	6; 7	7
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	8	8
13. Palliativmedizin	8	8
14. Schmerzmedizin	8	8
• 5 Blockpraktika:		
1. Innere Medizin	9; 10	9/10
2. Chirurgie	9; 10	9/10
3. Kinderheilkunde	9; 10	9/10
4. Frauenheilkunde	9; 10	9/10
5. Allgemeinmedizin	9; 10	9/10

1.2 Prüfungstermine im Semester

Gemäß der Unterrichtsplanung erfolgen die Prüfungen des klinischen Studienabschnittes in den Wochen nach der Vorlesungszeit. Die konkreten Prüfungstermine entnehmen Sie bitte den entsprechenden öffentlichen Aushängen des Prüfungsbüros.

Der Abschluss des Studiums wurde für die Ermöglichung einer ausreichenden Examens-vorbereitungszeit so organisiert, dass das 9. und 10. Semester als kombiniertes Semester mit von der Semestertaktung abweichenden Zeiten angeboten wird. Die Prüfungen dieser Semester enden zum Beginn des neuen Jahres im jeweiligen Wintersemester.

2. Prüfungsvorbereitungen, Anmeldung und Bewertung

2.1 Veröffentlichung Art und Umfang der Prüfungen

Die Art und der Umfang der Prüfungen zu den universitätsinternen Leistungsnachweisen werden zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnittes online bekannt gegeben. Dies erfolgt für die Unterrichtsveranstaltungen, die zum jeweiligen Semester beginnen, nach Rücksprache mit den jeweils koordinierenden Fachvertretern durch das Prüfungsbüro zum Beginn der Vorlesungszeit.

2.2 Anmeldung zur Prüfung nach § 27 AO und Fristen

Für die Teilnahme an den Prüfungen nach § 27 ÄAppO müssen sich die Studierenden fristgerecht online beim Prüfungsbüro der Medizinischen Fakultät anmelden. Die Fristen und Modalitäten der Prüfungsanmeldung werden durch das Prüfungsbüro der Medizinischen Fakultät per Aushang online veröffentlicht.

Die Anmeldung zu den Prüfungen kann bis zu fünf Werktagen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsbüro widerrufen werden. Eine Begründung ist hierzu nicht erforderlich. Soll eine versäumte Prüfung als entschuldigt vermerkt werden, so ist hierzu ein ärztliches Attest bzw. ein sonstiges Dokument vorzulegen, welches die Situation belegen.

2.3 Anmeldung zu den in Prüfungsblöcken enthaltenen Fächern und Querschnittsbereichen

Im klinischen Studienabschnitt werden Prüfungen und Portfolioprüfungen zu Fächern und Querschnittsbereichen in Prüfungsblöcken durchgeführt. Diese Prüfungsblöcke finden auf dem Campus der RUB oder in den Häusern des Universitäts-Klinikum der Ruhr-Universität Bochum statt.

Wichtig ist hierbei, dass sich die Studierenden unter „Ihr Studium“ zu jeder einzelnen in den Prüfungsblöcken enthaltenen Prüfung gesondert anmelden.

2.4 Besuch von Portfolioprüfungen und deren Zusammenfassung.

Im klinischen Studienabschnitt werden Portfolioprüfungen durchgeführt, um unterrichtsnahe Prüfungen bei Lehrveranstaltungen über mehrere Semester zu ermöglichen.

Wichtig ist hierbei, dass es kein einzelnes Bestehen von Portfolioprüfungen gibt. Es wird als Ergebnis von Portfolioprüfungen lediglich eine Punktzahl ausgewiesen. Erst nachdem die Portfolioprüfungen eines Faches oder Querschnittsbereiches summiert wurden gibt es ein Bestehen und eine Note. Dies bedeutet auch, dass bei Prüfungswiederholungen alle Portfolioprüfungen noch einmal besucht werden müssen.

2.5 Bewertung und Benotung universitätsinterner Leistungsnachweise

Als Bestehensgrenze der universitätsinternen Leistungsnachweise gilt:

„Eine Prüfung, die mehrheitlich aus Multiple-Choice-Aufgaben besteht, gilt als bestanden, wenn

a) mindestens 60 % der möglichen Punkte erzielt wurden,
oder wenn

b) mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden (Anker) und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Punktzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet (Gleitklausel), die in Mindeststudienzeit ab Erstimmatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum erstmals an der entsprechenden Prüfung teilnehmen (Referenzgruppe), sofern diese Referenzgruppe aus mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten besteht,
oder

c) falls die unter b) genannte Referenzgruppe aus weniger als 30 Kandidatinnen und Kandidaten bestand, jedoch mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten teilnahmen, dann gilt die Prüfung auch als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden (Anker) und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 12 % die durchschnittliche Punktzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet.

Beträgt die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt weniger als 30, so gilt ausschließlich die in a) genannte Bestehensgrenze.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Das Ergebnis aller Berechnungen ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Bereits bestandene, benotete Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Die Benotung auf der Grundlage dieser Bestehensregelungen für die Prüfungen zu den universitätsinternen Leistungsnachweisen im Reformstudiengang erfolgt nach der 25 %-Regel.

Gemäß dieser Regelung werden die Noten in den universitätsinternen Leistungsnachweisen dergestalt vergeben, dass die zwischen der in der jeweiligen Prüfung konkret entstandenen Bestehensgrenze und der maximal erreichbaren Punktzahl liegenden Punkte geviertelt werden. Die so entstehenden, gleich großen oder breiten vier Punktintervalle werden von der Bestehensgrenze aufsteigend mit den Noten 4,0 als ausreichende, 3,0 als befriedigende, 2,0 als gute und 1,0 als sehr gute Leistung bewertet. Die Bestehensgrenze als 4,0 bildet hierbei immer einen eigenen Punkt, so dass das Vierer-Intervall systematisch breiter ist.

Die Benotung mit den Punktintervallen der einzelnen Noten resultiert somit erst nach der Korrektur der betreffenden Prüfung und der daraus konkret entstehenden Bestehensgrenze.

Bei allen Notengrenzen ist selbstverständlich zu beachten, dass Dezimalzahlen nur rechnerisch entstehen und somit in der Anwendung stets zu ganzen Punktzahlen immer aufgerundet werden.

3. Nachprüfung und Wiederholung von Prüfungen und Abbruch einer Portfolioprüfung

3.1 Nachprüfung und Wiederholung von Prüfungen

Zum Thema Prüfungsbesuch und Prüfungsversuche ist zentral, dass eine Leistungskontrolle dreimal wiederholt werden kann, so dass insgesamt vier Prüfungsversuche bestehen.

Bei den benoteten Prüfungen des klinischen Studienabschnittes werden neben der Wiederholungsmöglichkeit nach einem Jahr auch eine zeitnahe Nachprüfung auf Bestehen angeboten, wobei jeder Prüfungsbesuch als weiterer Versuch gilt.

Eine Nachprüfung auf Bestehen darf hierbei nur besucht werden, wenn zuvor mindestens eine reguläre schriftliche Prüfung, bei der alle Noten erreicht werden konnten, besucht und nicht bestanden wurde oder das Fehlen ist mit ärztlichem Attest entschuldigt.

Beachten Sie bitte, dass einmal bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden dürfen. Studierende, die ohne Zeitnot eine bessere Note als "ausreichend" erreichen möchten, müssen somit nicht zur Nachprüfung, sondern erst zur Wiederholung der Prüfung antreten.

Die Wiederholung einer Prüfung erfolgt im nächsten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungszyklus nach einem Jahr. Hier sind unabhängig vom ersten Versuch wieder alle Noten zu erreichen. Beachten Sie hierbei bitte auch Ihren geplanten Studienverlauf.

Wichtig ist zudem, dass im Falle von Portfolioprüfungen die zeitnahe Nachprüfung mit dem Ziel der 4,0 alle Prüfungsteile umfasst. Bei Prüfungswiederholungen von Portfolioprüfungen, bei denen alle Noten erreicht werden können, müssen jedoch alle Portfolioprüfungen einzeln noch einmal absolviert werden.

3.2 Regelung für Notnachprüfungen zur Erlangung der Scheinfreiheit

Nach dem 9./10. Studiensemester dürfen so genannte Notnachprüfungen für die Erlangung der Scheinfreiheit und Examens-Reife durchgeführt werden.

Die Regelungen für Notnachprüfungen zur Scheinfreiheit sind hierbei folgende:

- Notnachprüfungen werden nur in Leistungsnachweisen angeboten, die im jeweiligen Semester (Sommersemester/Wintersemester) nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden können.

- Die Teilnahme an der Notnachprüfung ist nur gestattet, wenn ab dem 9./10. Semester im jeweiligen Studiensemester zur Erteilung der PJ-Reife **lediglich einer** der insgesamt 41 universitätsinternen Leistungsnachweise fehlt und in dem betreffenden Leistungsnachweis *mindestens ein regulärer Prüfungsversuch an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum* erfolgte.
- Nach Maßgabe und Ermessen des koordinierenden Fachvertreters *können* Notnachprüfungen angeboten werden.
- Die Entscheidung über die Prüfungsform und den Prüfungsumfang obliegt den beteiligten Abteilungen bzw. dem koordinierenden Fachvertreter.
- Der Besuch einer Notnachprüfung gilt als weiterer vollständiger Prüfungsversuch.
- Die Notnachprüfungen prüfen nur auf Bestehen, so dass die beste zu erreichende Note ein „ausreichend“ (4,0) ist.

Zur Organisation der Notnachprüfungen:

- Die Anmeldung zur Notnachprüfung erfolgt über das Prüfungsbüro.
- Das Prüfungsbüro prüft die Zulassungsvoraussetzungen.
- Das Prüfungsbüro plant die Notnachprüfung mit den jeweiligen Abteilungen und benachrichtigt daraufhin den Studierenden.

Setzen Sie sich bitte, sobald feststeht, dass Ihnen nur ein Leistungsnachweis für die PJ-Reife fehlt, mit dem Prüfungsbüro in Verbindung um zu klären, ob in dem von Ihnen noch benötigten Leistungsnachweis eine Notnachprüfung angeboten werden kann.

3.3. Abbruch von Portfolio-Prüfungen

Portfolioprüfungen können, bevor alle Teilprüfungen absolviert worden sind, durch den Studierenden abgebrochen werden. Der Abbruch eines Portfolioprüfungsversuchs eröffnet die Möglichkeit, in einem Semester einen neuen Prüfungsversuch beginnen zu können anstatt einen im Lichte der bisherigen Ergebnisse missglückten Versuch fortsetzen zu müssen. es geht somit um die Vermeidung von Zeitverlusten. Dieser Prüfungsabbruch ist dann möglich, wenn in mindestens einer dieser Teilprüfungen weniger als 50 % der hier maximalen Punktzahl erreicht wurde. Der Abbruch der Portfolio-Prüfung gilt als erfolgloser Abschluss eines vollständigen Prüfungsversuchs. Alle bestehenden Teilprüfungsleistungen des abgebrochenen Versuchs werden mit dem Prüfungsabbruch gegenstandslos und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder herangezogen werden. Der Abbruch eines Portfolioprüfungsversuchs ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro zu erklären, das dafür ein entsprechendes Formular vorbereitet hat.

4. Ausstellung und Aufbewahrung der Leistungsnachweise und Prüfungsunterlagen

4.1 Ausstellung von Leistungsnachweisen

Die universitätsinternen Leistungsnachweise werden vom Prüfungsbüro erstellt und als kompletter „Scheinsatz“ anschließend zur Unterzeichnung an die Abteilungen versandt. Anschließend gehen sie unterschrieben und gestempelt zurück an das Prüfungsbüro.

4.2 Aufbewahrung der Leistungsnachweisen

Nachdem die Leistungsnachweise durch die korrigierenden Abteilungen unterschrieben worden sind, werden sie an das Prüfungsbüro zurückgesandt und dort zentral aufbewahrt.

Die 41 universitätsinternen Leistungsnachweise werden als kompletter Satz einschließlich einer Sammelbescheinigung für die Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt (LPA) durch das Prüfungsbüro an die Studierenden ausgegeben. Die Termine hierzu werden im Verlauf des 9./ 10. Semesters bekanntgegeben.

Zur Scheinausgabe sind die vollständig abgestempelten Laufkarten über den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluationsstempelkarten als Nachweis eines regelkonformen Studiums einzureichen.

Für weitere Fragen steht Herr Dr. Ralf Sander vom Prüfungsbüro der Medizinischen Fakultät unter Tel. 0234/32-24175 bzw. pruefungsbuero-medizin@ruhr-uni-bochum.de gerne jederzeit zur Verfügung.
Aktuelle Informationen des Prüfungsbüros finden Sie zudem auf dessen Homepage unter:
<http://www.ruhr-uni-bochum.de/medizin/pruefungsbuero/index.html>